

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

350. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Smart Factory“

Zuvor: „Smart Factory, CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Unter dem Begriff „Industrie 4.0“ sollen Industrieunternehmen in intelligente Fabriken, auch Smart Factories genannt, umgewandelt werden. (Produktions-)Prozesse laufen autonom ab, was eine intelligente digitale Vernetzung im Unternehmen ermöglicht. Eine „Smart Factory“ zeichnet sich dadurch aus, dass sie selbst Entscheidungen treffen und sich selbst organisieren kann.

Eine intelligente Fabrik kann jedoch nicht ohne Menschen funktionieren. Im Gegenteil - die nachhaltige Instandhaltung einer Smart Factory kann nur gelingen, wenn Menschen, Prozesse und Technologien miteinander kommunizieren und vernetzt sind. Das dynamische Umfeld und ein hoher Grad an Individualisierung zeigen die Notwendigkeit von Flexibilität und Resilienz in einer intelligenten Fabrik. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie schnell Veränderungen eintreten können und welche Herausforderungen dies für Produktionsanlagen mit sich bringt.

Das Weiterbildungsprogramm „*Smart Factory*“ (Certificate Program) zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Analyse- und Umsetzungsmethoden zur Entwicklung und Optimierung einer ganzheitlichen Produktion, Instandhaltung und Logistik unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Digitalisierung, Automatisierung und Vernetzung ab.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden,

- die erworbenen fachspezifischen Kompetenzen durch das Lernen und Aneignen von neuem Wissen an die aktuellen Entwicklungen und Technologien einer intelligenten Fabrik anpassen,
- die Digitalisierung von Informationsflüssen für eine automatisierte Produktionsumgebung planen,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

- die Chancen und Möglichkeiten der Vernetzung der Komponenten einer intelligenten Fabrik (von Maschinen und Werkzeugen bis hin zu Lagerhaltung und Versand) analysieren,
- neue digitale Lösungen sowie Monitoringkonzepte für eine intelligente Fabrik anhand konkreter Praxisbeispiele planerisch umsetzen,
- als Mitarbeiter_innen und Führungskräfte eine kooperative und digitale Kultur für Wohlbefinden, menschenwürdige Arbeit und Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion [im Sinne der Sustainable Development Goals] gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „*Smart Factory*“ ist

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden,
oder
- (2) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden,
und
- (3) Nachweis von Englischkenntnissen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm „*Smart Factory*“ besteht aus vier Modulen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Smart Production	6
Modul 2: Smart Maintenance	6
Modul 3: Smart Planning and Control	6
Modul 4: Smart Data Analytics	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Module können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als **Fernstudieneinheiten** angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der **Fernstudieneinheiten** auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen: Positive Beurteilung der Module in Form von Modulprüfungen. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.